

29. Kann die schriftliche Anbringung der Revisionsanträge durch einen Rechtsanwalt geschehen, der weder vorher Verteidiger war,

noch eine Vollmacht des Beschwerdeführers beibringt oder anderweitig als beauftragt erscheint?

St. P. O. §. 385 Abs. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 8. März 1882 g. St. Rep. 402/82.

I. Schwurgericht Dresden.

Aus den Gründen:

In einer vom Rechtsanwalt B. zu den Akten gebrachten Schrift werden noch einige weitere Beschwerden vorgetragen. Der Verfasser der Schrift entbehrt aber der Legitimation zu seinem Auftreten als angeblicher Mandatar des Beschwerdeführers; er war vor Einreichung der Schrift nicht der Verteidiger und hat eine Vollmacht des Beschwerdeführers nicht vorgelegt; auch fehlt es an sonstigen Kundgebungen des letzteren, welche auf eine Beauftragung schließen lassen. In §. 385 Abs. 2 St. P. O. wird zwar auch die Unterzeichnung der Revisionschrift durch einen Rechtsanwalt, welcher weder schon vorher die Verteidigung führte, noch zu der Begründung der Revisionsanträge schriftlich legitimiert worden ist, gestattet; es ist jedoch in dieser Vorschrift, welche für die Fälle, wo die Begründung weder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, noch in einer von dem Verteidiger unterzeichneten Schrift geschieht, die Forderung aufstellt, daß der Angeklagte sich der Hilfe eines Rechtsanwaltes bedienen müsse, vorausgesetzt, daß solchenfalls der Angeklagte selbst als Beschwerdeführer kenntlich wird.

Vgl. auch die Fassung der §§. 170 Abs. 1, 2, §. 406 Abs. 2, §. 430 Abs. 2 St. P. O.

Der Inhalt der Schrift konnte daher nicht weiter berücksichtigt werden.